

ANTRAG

der Abgeordneten Ursula Haubner, Sigisbert Dolinschek
und Kollegen

betreffend die **Stärkung der Vaterbindung durch die Einführung eines „freiwilligen Vatermonats“**

eingbracht im Zuge der Debatte zur Erklärung des Bundeskanzlers und des Vizekanzlers
gemäß § 19 Abs. 2 GOG zur Regierungsumbildung am 08.07.2008

Eines der im Regierungsprogramm festgeschriebenen Ziele ist die Erwerbs- und Familienarbeit besser zu vereinbaren und die Väterbeteiligung zu stärken. Dieses Ziel konnte bisher nicht umgesetzt werden, doch darf man von der neuen zuständigen Bundesministerin erhoffen, dass sie diese von ihr als Schwerpunkt definierte Maßnahme nun endlich realisieren wird.

Die Einführung des Kinderbetreuungsgeldes hat zur Stärkung der Vaterrolle bei der Kinderbetreuung beigetragen und soll auch in Zukunft forciert werden. Im Jahr 2006 haben 970 Väter ihre Kinder im 1. Lebensjahr Zuhause betreut, 1.620 Väter waren es im zweiten Lebensjahr des Kindes und 3.423 Männer entscheiden sich für die Betreuung im 3. Jahr.

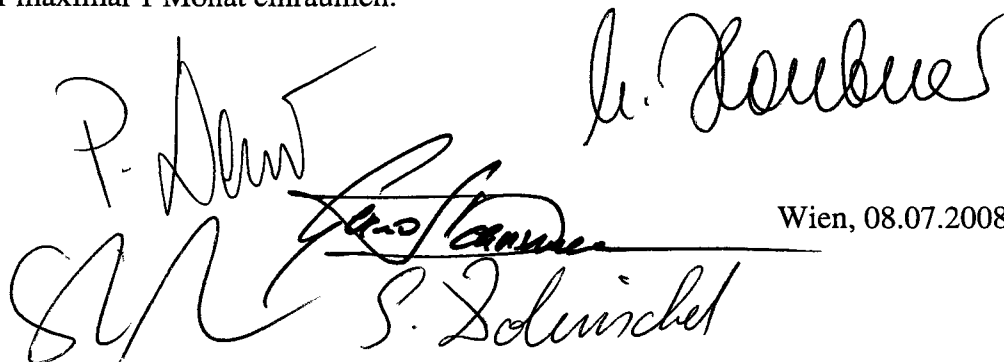
Väter sollten auch weiterhin motiviert werden, sich an der Pflege und Betreuung ihrer Kinder zu beteiligen. Dadurch würde nicht nur die Bindung zwischen Vater und Kind deutlich erleichtert, sondern auch die Mutter entlastet und unterstützt. Um die Bewusstseinsbildung zu forcieren, dass Kinderbetreuung „Elternsache“ sein muss, wird die Einführung eines „freiwilligen Vatermonats“ – also eines Parallelbezugs als einkommensunabhängige Familienleistung des Kinderbetreuungsgeldes für maximal ein Monat innerhalb der ersten beiden Monate nach der Geburt – vorgeschlagen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit sowie die Bundesministerin für Frauen, Medien und öffentlichen Dienst werden ersucht, dem Nationalrat ehestmöglich Gesetzesentwürfe zuzuleiten, die den Vätern in den ersten beiden Monaten nach der Geburt des Kindes einen Anspruch auf Parallelbezug des Kindergeldes für maximal 1 Monat einräumen.“



Wien, 08.07.2008